

Kreisjugendfeuerwehr Waldeck-Frankenberg

im Kreisfeuerwehrverband Waldeck-Frankenberg e.V.



Lagerordnung für Kreiszeltlager in Waldeck-Frankenberg

- 01.) Die Jugendfeuerwehr baut ihr Zelt auf dem vom jeweiligen Ausrichter ausgewiesenen Platz auf. Der Zeltaufbau ist nach Absprache mit dem Ausrichter auch schon einen Tag vor Veranstaltungsbeginn möglich.
- 02.) Der / Die Jugendfeuerwehrwart(in) meldet sich nach Ankunft beim Ausrichter an und erhält dort die Essensmarken und weitere Auskünfte. Essgeschirr und Essbesteck bringt jede Jugendfeuerwehr selbst mit.
- 03.) Der / Die Jugendfeuerwehrwart(in) nimmt an der Jugendwartebesprechung teil und erhält dort alle erforderlichen Unterlagen und Informationen.
- 04.) Jede Jugendfeuerwehr muss für die Dauer der Veranstaltung von mindestens einem Betreuer mit Aufsichtspflicht begleitet werden, der die Lagerordnung zur Kenntnis genommen und unterschrieben hat.
- 05.) Alle Teilnehmer haben sich so zu verhalten, dass weder Personen noch Sachwerte beschädigt werden. Pro Jugendfeuerwehr müssen ein Feuerlöscher, ein Handscheinwerfer und ein Verbandkasten vorhanden sein. Unfälle sind der Zeltlagerleitung unverzüglich zu melden.
- 06.) Das Mitbringen von Getränken und Verpflegung ist untersagt. Das Angebot und der Genuss von Spirituosen sind generell untersagt. Die Abgabe und der Verzehr anderer alkoholischer Getränke jeder Art an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten (§ 4 Jugendschutzgesetz). Die Betreuer üben hierbei eine Vorbildfunktion aus.
- 07.) Offene Feuerstellen und Grillplätze sind auf dem Veranstaltungsgelände verboten.
- 08.) Das Mitbringen von Haustieren jeglicher Art ist verboten.
- 09.) Fahrzeuge und Anhänger jeglicher Art sind auf dem ausgewiesenen Parkplatz abzustellen.
- 10.) Alle Teilnehmer achten auf Abfallvermeidung und Abfalltrennung. Geeignete Abfallbehälter stehen zur Verfügung.

- 11.) Von der Zeltlagerleitung wird eine Ordnungswache eingeteilt. Den Anweisungen der Zeltlagerleitung und der Ordnungswache, z.B. der Nachtwache, ist unbedingt Folge zu leisten. Besucher des Zeltlagers müssen bei Beginn der Nachtruhe das Veranstaltungsgelände verlassen.
- 12.) Das Verlassen des Veranstaltungsgeländes von teilnehmenden Gruppen ist nur in Abstimmung mit der Zeltlagerleitung möglich.
- 13.) Den Hygienehinweisen und Verhaltensempfehlungen ist unbedingt Folge zu leisten. Eine Zuwiderhandlung kann den Ausschluss vom Zeltlager nach sich ziehen.
- 14.) Der Zeltlagerplatz ist nach Abbau der Zelte im sauberen Zustand zu verlassen und bei der Zeltlagerleitung oder beim Ausrichter abzumelden.
- 15.) Die Zelte werden erst im Anschluss an die Verabschiedung abgebaut. Die Einhaltung wird von der Zeltlagerleitung und dem SJFW / GJFW der Gemeinde / Stadt kontrolliert.
- 16.) Die Zeltlagerleitung besteht aus Personen, die vom Vorstand der Kreisjugendfeuerwehr benannt werden. Zeltlagerleiter ist der Kreisjugendfeuerwehrwart oder ein von ihm benanntes Mitglied des Vorstandes. Die Zeltlagerleitung trifft Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen bei Zuwiderhandlungen gegen die Zeltlagerordnung. Der Verweis Einzelner oder einer Jugendgruppe vom Veranstaltungsgelände ist möglich.

Name der Jugendfeuerwehr

Veranstaltungsort, Datum

**Vorname, Name des/der
Jugendwartes(in)**

**Unterschrift des/der
Jugendwartes(in)**

Vorname, Name weiterer Betreuer(in)

Vorname, Name weiterer Betreuer(in) Vorname, Name weiterer Betreuer(in)